

Tarif Energiebezug in Niederspannung

KN 21

(Haushalte, Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe mit/ohne Elektroheizung)

Gültig ab 01.01.2021

Position	Energie	Netznutz.	KEV	SDL	Total	Total	Preis/Einheit
MwSt.	exkl.	exkl.	exkl.	exkl.	exkl.MwSt.	inkl.Mwst.	
Hochtarif (HT1)	7.50	7.90	2.30	0.16	17.86	19.24	Rp./kWh
Niedertarif (NT2)	6.10	4.60	2.30	0.16	13.16	14.17	Rp./kWh
Grundpreis pro Messstelle					11.00	11.85	Fr./Monat

In den genannten Preisen nicht enthalten und zusätzlich in Rechnung gestellt werden

Beschreibung	exkl.Mwst.	inkl.Mwst.	Preis/Einheit
Die gesetzliche Abgabe zur kostendeckenden Einspeisevergütung für Strom aus erneuerbaren Energien (KEV) und die Abgabe zum Schutz der Gewässer und Fische (SGF)	2.30	2.48	Rp./kWh
Die gesetzliche Abgabe für Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Netzbetreibers Swissgrid	0.16	0.17	Rp./kWh
Allfällig weitere gesetzlich vorgeschriebene Steuern und Abgaben	0.00	0.00	Rp./kWh
Die aktuelle gesetzliche Mehrwertsteuer	aktuell	7.70%	

Tarifzeiten

Hochtarif (Zone 1)	HT 1	Montag - Freitag	7.00 Uhr bis 19.00 Uhr
		Samstag	7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Niedertarif (Zone 2)	NT 2	übrige Zeiten	

Tarif Energiebezug in Niederspannung

KN 21

(Haushalte, Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe mit/ohne Elektroheizung)

Gültig ab 01.01.2021

Besondere Bestimmungen

- In Mehrfamilienhäusern wird der Allgemeinverbrauch separat gemessen und dem Hauseigentümer nach obigem Tarif verrechnet.
- Für den Anschluss elektrischer Heizanlagen und Warmwasser-boiler gilt ein separates Reglement.
- Sperrungen einzelner Verbraucher (Geräte) und veränderte Tarifzeiten mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse bleiben vorbehalten.
- Die elektra bussslingen bestimmt die für die Energiemessung in Betracht kommende Einrichtung und stellt sie dem Kunden zur Verfügung. Im Grundpreis sind die Kosten für eine Messstelle enthalten.
- Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede gesondert abgerechnet. Für jede Messeinrichtung ist eine Grundgebühr zu entrichten.
- Für den Energiebezug und allfällige Gebühren in leerstehenden Mieträumen und Anlagen ist der Liegenschafteneigentümer haftbar. Der Grundpreis ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Während des Jahres werden vierteljährlich Akonto-Rechnungen gestellt (April, Juli, Oktober). Der Stand der Messeinrichtung wird per 31. Dezember abgelesen und im Januar/Februar des Folgejahres in Rechnung gestellt. Alle Rechnungen sind zum genannten Datum ohne Abzug und kostenfrei zu bezahlen.

Zahlungsverzug

Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist der Kunde ohne weiteres in Verzug und erhält eine Zahlungserinnerung. Folgende pauschale Entschädigungen werden ab der zweiten Mahnung verrechnet:

- Mahngebühren pro Schreiben CHF 30.00 exkl. MWST zuzüglich 3 % Verzugszins
- CHF 150.00 exkl. MWST bei Montage eines Zahlautomaten oder die Unterbrechung und Wiedereinschaltung des Anschlusses.

Rechtsgrundlage

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der genossenschaft elektra bussslingen beruht auf dem vorliegenden Tarif sowie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Der Tarif wurde gemäss Statuten vom 24.05.2012 vom Vorstand der genossenschaft elektra bussslingen beschlossen. Er ersetzt den bisherigen Tarif für diese Bezüger Gruppe.

<http://www.elektra-bussslingen.ch/downloads/index.html>